

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

über dieser Hinterstube, eine Treppe hoch und ziemlich versteckt, fast immer der Saal, das grösste Zimmer im Hause, welcher aber mit seiner Pracht nur bei grossen Familienfestlichkeiten geöffnet wurde. Nach vornhinaus über der Wohnstube liegt in der Regel das Kontor. Es hatte gewöhnlich auch ein Fenster nach der Diele, so dass der Hausherr den ganzen Hausraum übersehen konnte. Dass dasselbe im ersten Stocke und nicht gleich unten angebracht war, lässt sich wohl daraus erklären, dass man früher noch nicht soviel Schreibe- und Zahlarbeit nöthig hatte und ein einfacher Schreib- und Zahltisch bei der grossen Wage auf der Diele für die laufenden Tagesgeschäfte ausreichte. Sonst fanden sich im ersten Stock nur noch einige Schlafzimmer, und endigte mit diesem dem sogenannten Galleriestock, das eigentliche Wohnhaus, denn die übrigen drei bis vier Stockwerke dienten nur als Warenspeicher.

Die Diele, die den Rest des einheitlichen Innenraums der ältesten Wohnungen darstellt, geht gewöhnlich durch den ganzen Unterbau des Hauses und empfängt ihr Licht meistens durch ein sehr grosses Fenster vom Hofe. Von den dicken, eichenen Balken, die oft mit Ornamenten oder anderen Bildern bemalt sind, hängen der dicke Haken für die grosse Wage, die grosse, oft auch schmiedeeiserne Hauslaterne und die Taue von der Winde herab. Bei grossen Festlichkeiten diente die Diele auch als Hauptfestsaal. Der Hauptschmuck derselben war das sogenannte Hängewerk (Galerie) und die Treppen. Das erstere führte in Höhe des ersten Stockwerkes um die ganze Diele herum und war ebenso wie die Treppe mit reichgeschnitzten, eichenen Balustraden und Geländern versehen. Leider ist im Laufe der Zeit vieles untergegangen: Mangel an Kunstsinn am Anfange dieses Jahrhunderts, sowie die Fremdherrschaft haben manche Schätze vernichtet und verschleppt, doch sucht man dieselben jetzt um so eifriger zu erhalten und zu restaurieren. N. B.-Z.

Arbeiter-Unfallversicherung.

(Fortsetzung.)

Zur bevorstehenden Revision der Gefahrenclassen-Eintheilung.

Das in die erstmalig revidierte Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen (Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167) eingeführte Princip einer Dreitheilung der Gefahrenclassification, nämlich die Einführung dreier Gefahrengrade bei „geringerer“, „gewöhnlicher“ und „erhöhter“ Gefahr, beziehungsweise die im Texte der Verordnung (§ 2) gegebenen Vorschriften für die Anwendung dieser drei Gefahrengrade haben im Kreise der Betriebsunternehmer vielfach eine abträgliche Beurtheilung gefunden.

Die bevorstehende zweite Revision der Gefahrenclassen-Eintheilung gibt den Anlass, die Absichten zu prüfen, welche bei Einführung des Principes maßgebend waren, beziehungsweise zu untersuchen, ob und inwieweit diese Absichten bei Vermeidung der Dreitheilung durch anderweitige Einrichtung der Gefahrenclassen-Eintheilung erreicht werden könnten.

Für die Einführung der Dreitheilung waren mehrere, wesentlich von einander verschiedene Gründe maßgebend.

In erster Linie sollte der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in 12 Gefahrenclassen mit 100 Gefahrs-

procenten, welche im wesentlichen auf einer durch den Betriebsgegenstand bestimmten Systematik beruht, einen engen Rahmen für die Gefahrengraduierung der einzelnen Betriebe bildet, und auch bei der sorgfältigsten Textierung nicht verbürgt, dass alle im praktischen Wirtschaftsleben vorkommenden Betriebsgattungen nicht nur nach ihrem Gegenstande, sondern auch nach ihrer besonderen, für die Unfallgefahr maßgebenden Art und Einrichtung fehlerlückenlos unterschieden werden.

Bei einer ganzen Reihe von Betriebsgattungen ist durch die Bezeichnung des Betriebsgegenstandes das Maß der Unfallgefahr noch keineswegs derart abgegrenzt, dass die Gefahrenprocente einer Gefahrenklasse ausreichen würden, und den verschiedenen Individualitäten, die unter die betreffende Betriebsgattung zu subsummieren sind, vollauf Rechnung zu tragen. Bei Maschinenfabriken, Steinbrüchen, chemischen Fabriken u. s. f. kann die ganze Einrichtung und Betriebsart eine von der gewöhnlichen oder durchschnittlichen so abweichende sein, dass ein Spielraum von mehreren Gefahrenclassen nothwendig ist, um alle Betriebe der betreffenden Gattung objectiv zu classificieren. Eine grosse und nicht zu unterschätzende Rolle unter diesen Verschiedenheiten der Einrichtung spielen die Beschaffenheit der baulichen Betriebsanlagen und die Einrichtungen zur Unfallverhütung.

Die Punkte 1 und 2 des § 2 der gedachten Verordnung nehmen auf diese Momente insoferne Rücksicht, als sie die Directive geben, dass bei Anwendung der bei „geringerer“, beziehungsweise „erhöhter“ Gefahr vorgeschriebenen Gefahrenclassen auf die besondere Art des betreffenden Betriebes Rücksicht zu nehmen sei, wobei überdies bei einer ganzen Reihe von Betriebstiteln durch Anmerkungen ganz bestimmte Merkmale angegeben wurden, deren Zutreffen für die Wahl der Gefahrenklasse maßgebend sein sollte (§ 2, Punkt 1).

Soweit nun in der gedachten Verordnung in der That nur Unterscheidung verschiedener Gefahrengrade nach rein objectiven Kennzeichen vorgeschrieben wurde (§ 2, Punkt 1 und 2), bot dieselbe gewiss in höherem Grade als bei Vorschreibung einer einzigen Gefahrenklasse die Möglichkeit, allen für die Unfallgefahr maßgebenden Verhältnissen der einzelnen Betriebe Rechnung zu tragen; ein Zweifel hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Dreitheilung konnte sich in dieser Beziehung nur insoferne ergeben, als es fraglich sein konnte, ob das Verfahren bei Feststellung der Gefahrenklasse im einzelnen Falle auch eine richtige Würdigung aller in Frage kommenden Momente verbürgt, ob also Sicherheit dafür gegeben ist, dass von der Dreitheilung in allen Fällen der richtige Gebrauch gemacht wird.

Die bekannt gewordenen Klagen gegen die Dreitheilung der Gefahrenclassen-Eintheilung haben sich in der That nicht so sehr gegen die in den Punkten 1 und 2 des § 2 enthaltenen Vorschriften als vielmehr gegen Punkt 3 dieses Paragraphen gewendet.

Dieser Punkt bestimmt, dass die Entscheidung darüber, ob „geringere“ oder „erhöhte“ Gefahr anzunehmen ist — genügende Beobachtungsmengen vorausgesetzt — auch auf die Erfahrungen der einzelnen Anstalten bei Versicherung der Betriebe des betreffenden Titels auf die Erfahrungen bei Versicherung des einzelnen zu classificierenden Betriebes während der letzten drei Jahre Rücksicht zu nehmen ist.

Die Begründung für die Aufstellung dieser Norm ist in Folgendem zu suchen: